

Bienenmeldung

lt. Kärntner Bienenwirtschaftsgesetz

Nach § 5 Abs 1 K-BiWG 2007, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 51/2024 sind die Neuaufstellung und die Auflassung eines Heimbienenstandes vom Bienenhalter unverzüglich dem Bürgermeister zu melden.

Weiters sind Bienenhalter gemäß § 5 Abs 2 K-BiWG 2007 verpflichtet,

bis längstens 15. April jeden Jahres

den Standort, die Anzahl und, sofern andere Bienenvölker als jene der Rasse "Carnica " (*Apis mellifera carnica*) gehalten werden, die Rasse der Völker bekannt zu geben.

Formulare erhalten Sie im **Gemeindeamt** oder auf unserer **Homepage** unter <https://diex.gv.at/amtstafel/formulare>

Es besteht auch die Möglichkeit, eine **Online-Meldung** (ID-Austria notwendig) zu machen <https://diex.gv.at/amtstafel/online-formulare>